

Klage wegen Führung der Bezeichnung „Uhrmacher.“ In Zittau (Sachsen) bezeichnet sich der Uhren- und Spiegelhändler Wenzel Langer auf seiner Ladentür, in Anzeigen usw. als „Uhrmacher“, obwohl er die Uhrmacherei nicht ordnungsmäßig erlernt hat. Dies erachtete die Uhrmacherinnung in Zittau, vertreten durch ihren Obermeister, Herrn Kollegen J. Mieth, als unlauteren Wettbewerb; sie strengte infolge dessen eine Klage auf Grund des § 4 des Wettbewerbsgesetzes gegen L. an., die kürzlich vor dem Schöffengericht in Zittau in erster Instanz erledigt wurde. Der Beklagte gab zu, nicht gelernter Uhrmacher, sondern gelernter Modelltischler zu sein, doch habe er sich seit Jahren mit dem Uhrmacher-Handwerk beschäftigt und „die erforderliche Kunstfertigkeit erworben.“ Durch ein Schreiben der Gewerbekammer suchte der Beklagte ferner zu beweisen, daß nur der Meistertitel geschützt sei, daß er sich aber ohne Bedenken Uhrmacher nennen dürfe. Verschiedene vom Beklagten geladene Zeugen bekundeten, daß L. zu ihrer Zufriedenheit Uhrmacherarbeiten ausgeführt habe. Er hat sogar nach Auskunft des Pastors S. eine Turmuhr, die seit zwanzig Jahren streikte und als „unheilbar“ galt, wieder derart in Stand gesetzt, daß sie jetzt ausgezeichnet gehen soll. Man sollte meinen, zur Beurteilung von Uhrmacherarbeiten gehörten in erster Linie Uhrmacher; aber kein Fachmann trat unter den Zeugen für L. auf. Der Verteidiger beantragte schließlich Freisprechung, da es keine Vorschrift in der Gewerbeordnung gebe, die die Führung der Bezeichnung „Uhrmacher“ verbiete, ganz gleichgültig, ob der Betreffende zumtunmähig gelernt habe, oder nicht. Der Beklagte habe sich selbst das Uhrmacherhandwerk angeeignet und sei berechtigt, sich Uhrmacher zu nennen. Damit wurde der Beklagte kostenlos freigesprochen. Durch die Bezeichnung „Uhrmacher“, heißt es im Urteil, sei weder eine Zusicherung bezüglich der Beschaffenheit, noch bezüglich der Herkunft der Waren gegeben. Allgemein sei es heute bekannt, daß die Uhrmacher die Uhren entweder ganz fertig oder deren fertige Bestandteile bezögen und nur die Zusammensetzung ausführten. Der Beklagte übe ja tatsächlich sein Handwerk aus, und etwas Weiteres könne in der Bezeichnung „Uhrmacher“ nicht gefunden werden. Eine besondere Zusicherung von Kunstfertigkeit—enthalte diese Bezeichnung nicht; solche sei in dem Titel „Meister“ enthalten, und um hier den Unterschied zu wahren, sei der Titel „Meister“ in Verbindung mit einem Handwerk gesetzlich geschützt.

Dieses Urteil ist nicht das erste solcher Art. Der Kollege in Zittau, der uns mit Vorstehendem bekannt machte, äußerte sein hohes Befremden über das Urteil. Es konnte aber nicht anders ausfallen, und wenn wir vorher von der beabsichtigten Klage Kenntnis gehabt hätten, so würden wir, wie schon in anderen Fällen, von ihrer Anstrengung abgeraten haben. Es wird eben immer wieder vergessen, daß wir Gewerbe-freiheit haben, und daß kein Befähigungsnachweis existiert. Daher kann auf Grund der bestehenden Gesetze niemand gehindert werden, irgend ein Handwerk zu betreiben, gleichviel ob er es gelernt hat, oder nicht. Es steht an sich jedem Kesselflicker oder Mausefallenfabrikanten frei, sich Uhrmacher zu nennen. Das Wettbewerbsgesetz gibt zwar eine Einschränkung an die Hand, aber nur dann, wenn nach § 1 die angefochtene öffentliche Bezeichnung tatsächlicher Art und geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Dieser Fall liegt unseres Erachtens vor, wenn jemand sich Uhrmacher nennt, ohne die Arbeiten des Uhrmachers ausführen zu können. Man wird mit einiger Aussicht auf Erfolg in diesem Sinne gegen Personen klagen können, die die gewöhnlichen Uhrmacherarbeiten nicht auszuführen imstande sind. Ob es aber gelernte oder ungelernete Uhrmacher sind, spielt gesetzlich dabei keine Rolle. Die Zittauer

Kollegen haben nach dem uns vorliegenden Zeitungsbericht auch den Fehler gemacht, auf Grund des § 4 des Wettbewerbsgesetzes zu klagen, statt auf Grund des § 1; aber der Ausgang wäre auch dann schwerlich ein anderer gewesen, weil offenbar nachweislich L. die laufenden Uhrmacherarbeiten ausführt und demzufolge das Publikum nicht täuscht. Würde er sich gelernter Uhrmacher nennen wollen, so würde es ein leichtes sein, ihm diese Bezeichnung abzuerkennen. In der Bezeichnung als „gelernter Uhrmacher“ liegt also eines der Mittel, durch die der Uhrmacher sich eine Überlegenheit gegenüber den Nichtgelernten verschaffen kann. Die vom Gerichte hervorgehobene Bevorrechtung durch den gesetzlich geschützten Meistertitel ist dagegen in dieser Allgemeinheit kein Schutz. Das Gericht irrt sich insofern, als auch jeder nichtgelernte Uhrmacher ohne weiteres den Meistertitel besitzt, wenn er nur am 1. Oktober 1901 mindestens 5 Jahre selbständig war und einige andere nebensächliche Bedingungen erfüllt. Aus diesem Grunde hat der Deutsche Uhrmacher-Bund seinerseits sozusagen eine kleine Verbesserung des Gesetzes in der Art vorgenommen, daß er sein Meisterwappen nur solchen Kollegen ausstellen läßt, die nicht nur den gesetzlichen Bedingungen entsprechen, sondern außerdem ordnungsmäßig gelernt haben.

Ein Gegenstück zu dem mitgeteilten Falle bildet der Prozeß, den die Goldarbeiter in Oelsnitz (Erzgebirge) gegen F. Th. führten, weil er sich Uhrmacher und Goldarbeiter bezeichnete, ohne gelernter Goldarbeiter zu sein. Auch hier war es für uns von vornherein klar, daß Th., der auch ungelernerweise die gewöhnlichen Goldarbeiten ausführte, freigesprochen werden würde, und in der Tat sind die Kläger kürzlich unterlegen.

Den Standpunkt, den wir in Fragen dieser Art einnehmen, finden unsere Leser ausführlich wiedergegeben in dem Artikel: „Konferenz der Uhrmacher- und Juwelier-Fachverbände“ auf Seite 327 unserer Nummer 21 vom 1. November 1904. Die auf jener Konferenz einstimmig angenommene Resolution lautet: Die anwesenden Verbände und Vereinigungen erklären es im Interesse des Gedeihens der beiderseitigen verwandten Gewerbe für wünschenswert, daß Uhrmacher sich nicht Goldarbeiter, Goldarbeiter sich nicht Uhrmacher nennen, wenn sie nicht die zur Ausführung der betreffenden gewerblichen Arbeiten erforderlichen gründlichen Kenntnisse sich angeeignet haben.“

Eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbs führt die Braunschweiger Uhrmacher-Innung gegen den Uhrmacher Herrn Bock in Braunschweig, weil er in einem Inserate die Behauptung aufgestellt hatte, daß er von allen Uhrmachern der Stadt und des Herzogtums Braunschweig das größte Uhrenlager besitze. Während der Beklagte an dieser Behauptung festhält und sein Lager zur Vornahme einer Prüfung zur Verfügung stellt, behauptet die Gegenpartei, die Uhrmacher Br. und L. hätten ein größeres Uhrenlager als Beklagter. Im letzten Verhandlungstermine fanden zwischen den Parteien längere Erörterungen darüber statt, ob Br. als Grossist oder als Detaillist anzusehen sei, bzw. von welchen Gesichtspunkten die Ermittlung des größten Uhrenlagers zu erfolgen habe. Das Gericht beschloß, den Kaufmann M. als Sachverständigen heranzuziehen und zu beauftragen, den Faktorenwert der Lagerbestände des Beklagten, sowie der Herren Br., L., Sch. und anderer von der Klägerin zu benennender hiesiger größerer Uhrenfirmen zu ermitteln. — Gleichviel, wie die Klage ausfallen sollte: Bezeichnungen wie die unter Klage gestellte sollten schon aus Gründen des guten Geschmacks vermieden werden. Anpreisungen in diesem Stile sollten die Kollegen durchaus vermeiden.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Carl Marfels

Berlin SW, Zimmerstraße 8

